

VRG-Teilrevision

Weitere Anliegen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen

§ 10^{bis}

Frage, weshalb man die Wiederherstellung einer verpassten Frist explizit regeln wolle. Die Möglichkeit der Wiederherstellung einer Frist stelle einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar (BGE 117 Ia 301). Man frage sich, ob man § 58 nicht in den 2. Titel „zügeln“, oder besser subsidiär auf das VwVG verweisen sollte (4).

§ 13^{bis}

(siehe Regierungsratsbeschluss)

§ 21^{bis}

(siehe Regierungsratsbeschluss)

§ 22

Absatz 1

Man fragt sich, ob nicht bereits im Gesetzestext, beispielsweise durch eine (nicht abschliessende) Aufzählung präzisiert werden könnte, welche Rückkommensgründe möglich sind (15).

§ 25^{bis}

Streichen (7, 9, 12). Begründungen:

- Selbstverständlichkeit, die eine Aufnahme ins Gesetz überflüssig mache (9).
- Diese Bestimmung bringe ein grosses Misstrauen des Staates gegenüber dem Bürger zum Ausdruck und sei daher zu streichen. Sie sei nicht mit unserem Staatsverständnis, welches nicht von einer allmächtigen Verwaltung ausgehe, vereinbar (7).
- Durch diese Bestimmung würden die Rechte der Beschwerde führenden Parteien in unzulässiger Weise beschränkt (12).
- Die Sanktionsmöglichkeiten nach Absatz 2 würden als willkürlich und schikanös betrachtet, da den Behörden die Möglichkeit gegeben werde, nach ihrem Gutdünken zu bestimmen, ob jemand gegen Treu und Glauben verstosse, um ihm dann die Verfahrenskosten aufzuerlegen (12).
- Die bisherigen Regelungen betreffend Rechtsmissbrauch bzw. verfahrensmässige Mitwirkungspflichten der Parteien (§ 26 VRG) genügten vollkommen (7, 12).

Eine ausdrückliche Bestimmung, wonach sich sowohl die Behörden als auch die Parteien nach dem Grundsatz von Treu und Glauben verhalten sollen, wird als richtig erachtet (3, 8, 10).

§ 28

Das Verhältnis von § 22 (Abänderung und Widerruf) und § 28 (Wiedererwägung) scheine nicht restlos klar zu sein. Nach dem Wortlaut von § 28 sei die Wiedererwägung nur möglich, wenn rechtskräftig entschieden sei. Nach § 34^{bis} Absatz 1 könnten angefochtene (also nicht rechtskräftige) Entscheidungen von der Vorinstanz bis zur Vernehmlassung in Wiedererwägung gezogen werden. Es gebe folglich zwei Arten von Wiedererwägungen (4).

§ 31^{bis}

Gesetzesredaktionelle Bemerkung: Es handle sich hier um § 31, da § 31 am 5. April 1981 aufgehoben worden ist und die neue Bestimmung nun wieder an dieser Stelle eingefügt werden könne. Die Marginalie sollte demgemäss lauten: „III. Neue Vorbringen“ (6).

Absatz 1:

Einem derart absoluten Verbot neuer Begehren könne nicht zugestimmt werden. Neue Begehren sollten zulässig sein, wenn die Vorinstanz nicht an die Begehren der Parteien gebunden war und in ihrem Entscheid von diesen abgewichen ist (12).

Absatz 2:

Absatz 2 sanktioniere in unzulässiger Art und Weise das verspätete Vorbringen von neuen Tatsachen und Beweismitteln ins Verfahren. Dies stelle eine inakzeptable Einschränkung der Parteirechte dar. Gerade in Verwaltungsverfahren sollten Parteien ohne Rechtsbeistand ihre Rechte jederzeit umfassend wahren können (12).

§ 32

(siehe Regierungsratsbeschluss)

§ 33

Absatz 2

Diese Änderung werde abgelehnt. Gerade in Verwaltungsbeschwerdeverfahren sollen private Beschwerdeführer wie bisher keinen Rechtsverlust erleiden, weil sie eine ungenügende Begründung einreichen (12).

§ 34^{bis}

Diese Bestimmung sei zu begrüßen. Es habe keinen Sinn, ein Rechtsmittel bis zum Entscheid durchzuziehen, wenn die Vorinstanz bereit sei, eine neue Verfügung zu erlassen. Man könne sich fragen, ob die Begrenzung („bis zu ihrer Vernehmlassung“) nötig sei (3, 8, 10).

Es stelle sich die Frage, ob nicht die gesamte Problematik der Wiedererwägung in § 28 geregelt werden solle (15).

§ 36

Absatz 2

Diese Neuformulierung werde abgelehnt. Man befürchte, dass es zu standardisierten Schreiben bezüglich der Aussichtslosigkeit kommen könnte. Die Aussichtslosigkeit des Verfahrens dürfe nicht leichtfertig festgestellt werden. Mit der heutigen Regelung, die bewusst offen gehalten sein, könne den Umständen im Einzelfall genügend Rechnung getragen werden (11).

Diese Änderung werde vollumfänglich abgelehnt, weil man darin einen inakzeptablen und unzulässigen Rechtsverlust der Beschwerde führenden Partei sehe. Es wird als reinste Willkür bezeichnet, wenn nun die verfügende und die entscheidende Behörde einzig wegen Aussichtslosigkeit die aufschiebende Wirkung soll entziehen können (12).

Das Zulassen des sofortigen Inkrafttretens der angefochtenen Verfügung bei Aussichtslosigkeit werde als eine problematische Einschränkung der Position des Rechtsuchenden angesehen. Es bestehe die Gefahr einer Pauschalbegründung „Aussichtslosigkeit“. Die Sanktionierung des Rechtsmissbrauchs ist im allg. Teil vorgeschlagen (vgl. § 25^{bis} Abs. 1). Evtl. könnten künftig krasse Fälle unter dem Titel Rechtsmissbrauch abgehandelt werden (15).

Absatz 4

Hingegen werde es als sinnvoll erachtet, dass auch andere vorsorgliche Massnahmen erlassen werden können (12).

Vorsorgliche Massnahmen sollten auch zur Beseitigung von gesetzeswidrigen oder gefährlichen Anlagen oder Zuständen möglich sein. Es stelle sich hier die Frage, ob die bestehende Bestimmung von § 88 VRG genüge, um im Sinne einer vorsorglichen Massnahme sofort einschreiten zu können (15).

§ 39^{bis}

Das Kostenrisiko für die Streitgenossen dürfte zu einem sorgsameren Umgang mit dem Beschwerderecht führen. Dieses Kostenrisiko gehe man ja so oder so nur ein, wenn man im Verfahren unterliege (3, 8, 10).

Formelle Streitgenossen solidarisch für Kosten und Entschädigungen haften zu lassen, werde als problematisch angesehen. Ihre Interessen dürften oft sehr unterschiedlich sein; dasselbe gelte für die Bedeutung der Sache. Die Solidarhaftung sei auf notwendige Streitgenossen zu beschränken (4).

Könne insbesondere mit der obligatorischen Vertretung zu unmöglichen Situationen führen. Beispiel: ein Streitgenosse müsse für 100 weitere Beschwerdeführer eintreten und wenn möglich noch das Inkasso vornehmen (9).

Die Aufnahme dieser Bestimmung ins Gesetz werde abgelehnt, es würde damit faktisch zu einer Erschwerung der Beschreitung des Rechtsweges kommen. Die solidarische Haftbarkeit unter Streitgenossen dürfe nicht zum Normalfall erklärt werden, da sie zu inakzeptablen Ungerechtigkeiten führen könnte. Bisher galt subsidiär die Bestimmung der ZPO. Die Festschreibung dieser Regel werde eindeutig vorgezogen (11).

Die solidarische Haftbarkeit für die gesamten auferlegten Kosten und Parteientschädigungen sei gerade bei erzwungenen Streitgenossen in keinem Fall zumutbar (12).

§ 50

Die Abschaffung der Gerichtsferien werde entschieden abgelehnt. Das Institut der Gerichtsferien sei keineswegs überholt. Der Arbeitsanfall des Gerichts in den Sommerferien dürfe nicht der Grund sein für eine Beschränkung des Rechtsschutzes der Beschwerde führenden Parteien. Einer Vereinheitlichung der Gerichtsferien, insbesondere einer Anpassung an die auf Bundesebene und gemäss ATSG geltenden Regelung, stehe nichts entgegen (12).

§ 55

Darin sehe man eine Verfahrenerschwerung. Dass zwingend das ganze Verwaltungsgericht an Beweiserhebungen teilnehmen müsse, wenn eine Partei dies verlange, sei zu streichen (4).

§ 67 (s. RRB)

§ 68

Die bisherige Regelung sei beizubehalten (vgl. Bem. Zu § 31^{bis}) (12).

86

Absatz 2

Werde in der vorliegenden Fassung nicht unterstützt. Nicht nur die kantonale Verwaltung, sondern auch die Gemeindeverwaltungen sollen von dieser Pflicht ausgenommen werden (6, 9).

Ersatzlos streichen (12).

Absatz 3

Ersatzlos streichen (12).

§ 89

Bei einer Beschwerde gegen eine Vollstreckung müsse zumindest die Möglichkeit der Verbesserung bei fehlendem Antrag oder fehlender Begründung weiterhin bestehen bleiben (12).

Zusätzliche Anliegen

Eine Bestimmung über den unentgeltlichen Rechtsbeistand im Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren (SOG 2001, Nrn. 28 f.) werde vermisst (4).

Eine Bestimmung über die Beiladung werde vermisst (4).

In der Botschaft sollte erwähnt werden, dass § 52 Abs. 2 VRG weiterhin gelte und mit der Reform nicht die Konzentrationsmaxime eingeführt werden solle (4).

Bei §§ 53 ff. VRG sollte die Gelegenheit benutzt werden, die Unterschriftsberechtigung explizit zu regeln (verfahrensleitende Verfügungen werden gültig durch den Gerichtsschreiber oder den Instruktionsrichter mit Einzelunterschrift unterzeichnet) (4).

Zu § 68 Abs. 1 VRG: Hier sollte der Hinweis angebracht werden, dass Beschwerden in einer Rechtsschrift vollständig zu begründen seien und der pauschale Hinweis auf Begründungen vor anderen Instanzen unzulässig und unbeachtlich sei (4).